

Nr. 78 (XLVI) Beschluss über die Verhütung
und Verminderung der Staatenlosigkeit und den Schutz
von Staatenlosen

Das Exekutiv-Komitee,

in Anerkennung des Rechts jedes Menschen auf eine Staatsbürgerschaft sowie des Rechts, dass ihm diese nicht willkürlich entzogen wird,

besorgt darüber, dass Staatenlosigkeit, auch aufgrund des Unvermögens, den Nachweis für die eigene Staatsbürgerschaft zu erbringen, zu Vertreibung führen kann,

mit nachdrücklichem Hinweis darauf, dass die Verhütung und Verminderung der Staatenlosigkeit sowie der Schutz Staatenloser für die Verhinderung möglicher Flüchtlingssituationen von Bedeutung sind,

a) *bestätigt* die dem Hohen Kommissar für staatenlose Flüchtlinge und im Hinblick auf die Verminderung der Staatenlosigkeit übertragene Verantwortung und ermutigt UNHCR, seine Aktivitäten zugunsten Staatenloser als Teil seiner satzungsgemäßen Funktion fortzusetzen, derzufolge er für internationalen Rechtsschutz zu sorgen und Präventivmaßnahmen zu treffen hat, sowie die ihm von der Generalversammlung übertragene Verantwortung, die in Artikel 11 des Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit vorgesehenen Aufgaben wahrzunehmen;

b) *fordert* die Staaten *auf*, Staatsbürgerschaftsgesetze im Einklang mit den völkerrechtlichen Grundprinzipien zu verabschieden, die geeignet sind, die Staatenlosigkeit zu verringern, indem sie insbesondere verhindern, dass eine Staatsbürgerschaft willkürlich entzogen wird, und Bestimmungen zu streichen, die den Verzicht auf eine Staatsbürgerschaft ohne vorherigen Besitz oder Erwerb einer anderen Staatsbürgerschaft zulassen;

- c) *ersucht* UNHCR, den Beitritt zum Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen und zum Übereinkommen von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit aktiv zu fördern, da diesen bisher erst sehr wenige Staaten beigetreten sind, und interessierten Staaten die entsprechenden technischen und beratenden Dienste zur Ausarbeitung und Durchführung von Staatsbürgerschaftsgesetzen zur Verfügung zu stellen;
- d) *ersucht* UNHCR *ferner*, die Verhütung und Verminderung der Staatenlosigkeit durch die Verbreitung von Informationen und die Schulung von Personal und Regierungsmitarbeitern aktiv zu fördern und die Zusammenarbeit mit anderen interessierten Organisationen zu verstärken;
- e) *fordert* UNHCR *auf*, ab der siebenundvierzigsten Sitzung des Exekutiv-Komitees alle zwei Jahre über seine Aktivitäten zugunsten Staatenloser zu berichten, insbesondere hinsichtlich der Umsetzung internationaler Übereinkommen und Grundsätze in Bezug auf Staatenlosigkeit und über die Größenordnung des Problems der Staatenlosigkeit.